

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt**

##### **A. Zielsetzung**

Das Abkommen mit Südafrika trägt den heutigen wirtschaftlichen und schifffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschifffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustausches zugute kommen. Deutschland gehört damit zu den ersten Ländern, die ihre Schifffahrtsbeziehungen zu Südafrika auf eine moderne formale Grundlage stellen.

Das Schifffahrtsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte, nicht nur für deutsche Schifffahrtsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffsklassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

##### **B. Lösung**

Mit dem am 10. März 1998 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

##### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt – nicht aber deren Höhe. Die mit dem Abkommen angestrebte Vertiefung wirtschaftlicher Kontakte wirkt wettbewerbsfördernd und damit tendenziell preisdämpfend. Auswirkungen auf Einzelpreise sind daher möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Sie dürften allerdings so gering sein, dass Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sind.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (323) – 90001 – De 59 (NA 2)/1/00

Berlin, den 28. März 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik  
Südafrika über die Seeschifffahrt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2  
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu er-  
heben.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 10. März 1998  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Südafrika  
über die Seeschifffahrt**

**Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Kapstadt am 10. März 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt und der dazu gehörenden Anwendungsvereinbarung durch Notenwechsel vom 13. April/31. August 1999 wird zugestimmt. Das Abkommen und die Anwendungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen und die dazu gehörende Anwendungsvereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 3 des Abkommens auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art und Abwicklung und Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung aus Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt – nicht aber deren Höhe.

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Südafrika  
über die Seeschifffahrt**

**Agreement  
between the Government of the Republic of South Africa  
and the Government of the Federal Republic of Germany  
regarding Maritime Shipping**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Südafrika –

The Government of the Republic of South Africa  
and  
the Government of the Federal Republic of Germany –

in dem Wunsch, die Entwicklung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Seeschifffahrtsbeziehungen, die sich auf das beiderseitige Interesse dieser Länder und die Freiheit ihres Außenhandels gründen, zu fördern und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soweit wie möglich zu verstärken,

Desirous of promoting the development of the shipping relations between the Contracting Parties which are based on mutual interests and upon the freedom of foreign trade, and of strengthening to the greatest extent possible international co-operation in this field;

in der Erkenntnis, daß der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll,

Recognizing that the bilateral exchange of goods should be accompanied by an effective exchange of services;

in dem Wunsch, die engen Beziehungen zwischen den Schifffahrtsbehörden und -einrichtungen ihrer Länder zu pflegen,

Desiring to maintain the close liaison between the maritime authorities and institutions of their respective countries;

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit in der Seeschifffahrt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und den Schutz der Meeresumwelt und

Mindful of the international conventions on shipping safety, on the living and working conditions of seafarers, on the carriage of dangerous goods, and on the protection of the marine environment; and

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

Having regard to the commitments of the Federal Republic of Germany arising from its capacity as a member state of the European Union;

kommen hiermit wie folgt überein:

Hereby agree as follows:

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

In diesem Abkommen bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Seeschifffahrtsbehörde“
  - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden,
  - b) in der Republik Südafrika
    - (i) den Verkehrsminister oder eine andere Person oder Körperschaft, die zur Ausübung von Aufgaben der Seeschifffahrt oder hiermit verbundener Seeverkehrsangelegenheiten befugt ist, und
    - (ii) den Minister für öffentliche Unternehmen für Häfen und Hafendienste;
2. „Vertragsparteien“ die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Südafrika;
3. „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord eines Schiffes wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist;
4. „Fahrgast“ jede Person an Bord eines Schiffes, die nicht in der Besatzungsliste oder der beigefügten Liste aufgeführt ist und die einen gültigen, von einem Schifffahrtsunternehmen ausgestellten Fahrschein und die erforderlichen Reisedokumente mit sich führt;

**Article 1  
Definitions**

For the purposes of this Agreement the term –

1. “competent shipping authority”, unless the context otherwise indicates, means
  - a) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport and its subsidiary agencies;
  - b) in the case of the Republic of South Africa,
    - (i) the Minister of Transport; or such other person or body authorised to perform merchant shipping functions or related maritime functions; and
    - (ii) in respect of harbours and Harbour services, the Minister of Public Enterprises.
2. “Contracting Party” means the Government of the Republic of South Africa and the Government of the Federal Republic of Germany;
3. “member of the crew” means the master and any other person who during the voyage has to perform duties or services on board a vessel and whose name is listed in the vessel’s muster roll;
4. “passenger” means any person present on a vessel and not appearing on the crew list or the appended list, holding a valid ticket issued by a Shipping Company and the necessary travel documents;

5. „Seeschiffsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat;
6. „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, einschließlich Charterschiffen, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist, einschließlich jedes Schiffes unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird; ausgenommen sind jedoch Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge sowie Schiffe, auf die in Artikel 8 Bezug genommen wird.
5. “shipping company of a Contracting Party” means a transport company employing sea-going ships which has its domicile in the territory of that Contracting Party;
6. “vessel of a Contracting Party” means any vessel including any chartered vessel which, in accordance with the legal provisions of that Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, has been entered in a register, including any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties but excluding warships and fishing vessels, as well as those referred to in Article 8.

### Artikel 2

#### Internationale Übereinkünfte und Abkommen

(1) Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Keine Bestimmung dieses Abkommens wirkt sich nachteilig auf Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus, die sich aus den Bestimmungen eines Abkommens über bilateralen Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit ergeben, das zwischen der Republik Südafrika einerseits sowie der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits geschlossen werden könnte.

### Artikel 3

#### Freiheit des Verkehrs und Nichtdiskriminierung

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittstaaten zu befördern. Die Beförderung von Gütern und Fahrgästen zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien stellt ein grundlegendes Recht der Vertragsparteien dar.

(2) Die Vertragsparteien werden sich jeglicher Maßnahme enthalten, die der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffsunternehmen der beiden Vertragsparteien am Seeverkehr, an der Beförderung der Güter zwischen ihren Ländern sowie zwischen ihren Hoheitsgebieten und Drittstaaten abträglich sein kann. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Wettbewerbs und der freien Wahl von Seeschiffsunternehmen.

(3) Seeschiffsunternehmen aus Drittstaaten sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats können sich ohne Einschränkung an der Beförderung der im Rahmen des Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Güter beteiligen.

### Artikel 4

#### Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften stellen die Vertragsparteien sicher, daß die Beförderung auf dem Seeweg erleichtert und gefördert wird, um unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

### Artikel 5

#### Häfen und Hoheitsgewässer

Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihren Hoheitsbefugnissen unterliegenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffen, insbesondere in bezug auf

- a) den Zugang zu den Häfen,

### Article 2

#### International Conventions and Agreements

(1) This Agreement shall not affect the rights and obligations of the Contracting Parties arising from international conventions to which they are Contracting Parties.

(2) The provisions of this Agreement shall not affect the Parties' rights and obligations arising from the provisions of a bilateral Trade, Development and Co-operation Agreement that may be entered into between the Republic of South Africa on the one hand and the European Union and the member states of the European Union on the other hand.

### Article 3

#### Freedom of Traffic and Non-Discrimination

(1) The vessels of either Contracting Party shall be entitled to sail between those ports of both Contracting Parties that are open to international trade, and to carry passengers and cargo between the territory of the Contracting Parties as well as between either of them and third states. The carriage of goods and passengers between the territories of the Contracting Parties shall constitute a fundamental right of the Contracting Parties.

(2) The Contracting Parties shall refrain from any action that may be detrimental to the unrestricted participation of the shipping companies of the Contracting parties in maritime transport, in the transport of cargo between their countries and between either territory and third states. The principles of non-discrimination, free competition and free choice of shipping company shall apply.

(3) Shipping companies from third states and vessels flying the flag of a third state may participate without restriction in the transport of cargo exchanged within the framework of the foreign trade of the Contracting Parties.

### Article 4

#### Measures to facilitate Maritime Transport

Subject to their domestic legislation the Contracting Parties shall ensure facilitation and promotion of seaborne transport, in order to avoid unnecessary extension of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, customs clearance and other formalities to be observed in their ports and to facilitate the use of installations for the disposal of wastes.

### Article 5

#### Ports and Territorial Waters

Each Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, grant the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, or other waters under its jurisdiction, the same treatment as it grants its own vessels engaged in international maritime transport in particular in respect of –

- a) the access to ports;

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>b) den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen,</li> <li>c) die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen Einrichtungen,</li> <li>d) die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>b) the stay in ports and departure therefrom;</li> <li>c) the use of port facilities for goods and passenger transport as well as regarding access to any services and other facilities; and</li> <li>d) the collection of fees and port charges.</li> </ul> |
|---|---|

**Artikel 6****Niederlassungen, Agenturen, Joint Ventures**

(1) Jede Vertragspartei gestattet in bezug auf Tätigkeiten der Seeschifffahrt, einschließlich multimodaler Transporte, die eine Seestrecke einschließen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Einrichtung von Niederlassungen oder Zweigstellen durch Unternehmen der anderen Vertragspartei. Diese Unternehmen genießen Inländerbehandlung.

(2) Jede Vertragspartei gestattet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Kapitalbeteiligung an Unternehmen entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und eine Beteiligung an der Gründung von Joint Ventures.

(3) In bezug auf Schiffsagenturen gestattet jede Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Unternehmen der anderen Vertragspartei, die folgenden Tätigkeiten auszuüben:

- a) Marketing, Kauf und Verkauf von Seetransporten oder hiermit zusammenhängender Dienste, einschließlich Inlandstransportdiensten jeder Beförderungsart als Angebot integrierter Dienste und
- b) Ausstellung von Konnossementen und Ausfertigung von Transportpapieren, Zolldokumenten und allen anderen Papieren, die sich auf den Ursprung und die Art der beförderten Waren beziehen.

**Artikel 7****Unbeschränkter Transfer**

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschifffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt einschließlich der Organisation und Durchführung damit verbundener Vor- und Nachlauftransporte für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum amtlichen Wechselkurs in das Ausland überwiesen werden.

**Artikel 8****Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche**

Dieses Abkommen berührt nicht die in ihren Hoheitsgebieten geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschifffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind;
- b) Schiffe, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen und
- c) Schiffe, die für nichtkommerzielle Sport- und Freizeittätigkeiten benutzt werden.

**Artikel 9****Beachtung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften**

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei und ihre Besatzungsmitglieder unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Fahrgäste und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden innerstaatlichen

**Article 6****Subsidiaries, Agencies, Joint Ventures**

(1) On the subject of merchant shipping activities, including multi-modal transport operations comprising a sea leg, either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, allow the establishment of subsidiaries or branches of companies from the other Contracting Party. The treatment applied to these establishments shall be that of national treatment.

(2) Either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, allow companies from the other Contracting Party to acquire a holding in the capital of companies under domestic legislation or to participate in the creation of joint ventures.

(3) As for shipping agencies, either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, allow the companies of the other Contracting party to exercise the following activities:

- a) marketing, purchase and sale of any maritime transport or related service, including inland transport services by whatever mode, in order to provide integrated service; and
- b) issuing of bills of lading, and preparation of transport documents, customs documents or any other document relating to the origin and nature of goods transported.

**Article 7****Free Transfer**

Each Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any receipts from shipping services, including the organisation and realisation of pre-carriage and on-carriage connected therewith, realised in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments. Alternatively, such receipts may be transferred abroad, freely and without any restriction in any convertible currency at the official rate of exchange.

**Article 8****Exclusions from the Scope of Application of this Agreement**

This Agreement shall not affect the domestic legislation in force in the territory of either Contracting Party concerning –

- a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation as well as to salvage, towage, pilotage and hydrographic services, which are reserved for either Contracting Party's own shipping or other companies and for its own citizens;
- b) vessels performing public-service functions; and
- c) vessels involved in non-commercial sport and recreation activities.

**Article 9****Compliance with Domestic Legislation**

(1) The vessels of either Contracting Party and the members of their crews shall be subject, during their stay in the territory of the other Contracting Party, to the latter's domestic legislation.

(2) Passengers and consignors of cargo shall comply with the domestic legislation in force in the territory of either Contracting

Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Rechtsvorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

#### Artikel 10

##### Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Papiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellt oder von einer Vertragspartei anerkannt sind und die an Bord des Schiffes mitgeführt werden, werden auch von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Bei der Berechnung der Hafengebühr wird das dort ausgewiesene Meßergebnis zugrunde gelegt.

#### Artikel 11

##### Reisedokumente der Besatzungsmitglieder

(1) Jede Vertragspartei erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte. Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute werden von der anderen Vertragspartei durch Notifikation anerkannt, sofern sie den internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügen.

(2) Die Reisedokumente sind für jede Vertragspartei der Reisepaß oder das Seefahrtbuch.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittstaaten ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei über die Anerkennung als Paß- oder Paßersatzpapier genügen.

#### Artikel 12

##### Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem ihrer Häfen ohne „Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise“ (Visum) in Übereinstimmung mit den im Hoheitsgebiet des Aufenthalts geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafens aufzuhalten. In diesen Fällen ist auf dem Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei ein Landgangsausweis erforderlich.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer „Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise“ (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in folgenden Fällen durchreisen:

- (a) zum Zweck seiner Heimschaffung,
- (b) um sich auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder
- (c) aus einem von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten anderen Grund.

(3) Die nach Artikel 12 Absatz 2 erforderliche „Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise“ (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(4) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Ver-

Party that govern the entry, stay and departure of passengers, the importation, exportation and storage of cargo, in particular those governing shore leave, immigration, customs, taxes, and quarantine.

#### Article 10

##### Reciprocal Recognition of Documents of Vessels

(1) Documents which have been issued for a vessel of a Contracting Party, or which have been recognised by one Contracting Party, in accordance with the relevant international agreements and which are carried on board such vessel shall also be recognised by the other Contracting Party.

(2) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from further tonnage measurement in the ports of the other Contracting Party. The tonnage notation given in such Certificate shall be taken as the basis for calculating the amount of port charges.

#### Article 11

##### Travel Documents of Members of the Crew

(1) Either Contracting Party shall recognise the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights contemplated in Article 12. Any identification document for seafarers introduced by either Contracting Party after the entry into force of the Agreement shall be recognised by the other Contracting Party through notification: Provided that it meets the international requirements for recognition as a seaman's book.

(2) The travel documents shall, in respect of either Contracting Party, be the passport or the seaman's book.

(3) For members of the crew from third states, the travel documents shall be those issued by the competent third state authorities: Provided that such documents comply with the domestic legislation of the Contracting Party concerned governing recognition as a passport or document in lieu of passport.

#### Article 12

##### Entry, Transit and Stay of Members of the Crew

(1) Either Contracting Party shall allow those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of one of the travel documents contemplated in Article 11 to go ashore and stay in the port town area during the lay time of their vessel in any of its ports in accordance with the domestic legislation in force in the territory to stay without having obtained a permit to stay prior to entry (visa). In such cases a shore leave pass shall be required in the territory of either Contracting Party.

(2) Any member of the crew holding one of the travel documents contemplated in Article 11 shall be allowed, after having been granted a permit to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party –

- a) for the purpose of repatriation,
- b) in order to go on board his ship or any other ship, or
- c) for any other reason considered valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The permit to stay prior to entry (visa) required in accordance with Article 12 (2) shall be issued as soon as possible.

(4) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the

tragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rücknahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Reisedokument im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

(7) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Hoheitsgebiet des Aufenthalts geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(8) Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 1 bis 7 bleiben die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

### Artikel 13

#### Vorkommnisse auf See

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie erleidet, auf Grund läuft oder sonst in Seenot gerät, so gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei den Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen eigener Flagge.

(2) Die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Seeunfälle werden von jeder Vertragspartei untersucht, wenn jemand den Tod erlitten hat, ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder sonst ein öffentliches Interesse vorliegt. Jede Vertragspartei nennt der anderen Vertragspartei die hierfür zuständige Behörde. Die Untersuchungsergebnisse werden der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

(3) Jede Vertragspartei sieht bei Seeunfällen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 von der Erhebung von Einfuhrabgaben einschließlich Verbrauchssteuern, denen Ladung, Ausrüstung, Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden. Die zuständige Zollstelle ist unverzüglich über den Seeunfall zu unterrichten. Die Voraussetzungen für eine einfuhrabgabefreie vorübergehende Verwahrung der Waren sind zu vereinbaren.

### Artikel 14

#### Konsultationen

(1) Um die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuß gebildet, der aus Vertretern der zuständigen Seeschiffahrtsbehörden und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Der genannte Ausschuß tritt bei gegebenem Anlaß auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen; der Antrag kann einen verbindlichen Zeitpunkt für die Zusammenkunft enthalten. Der Ausschuß tritt jedoch spätestens 3 Monate nach Stellung des Antrags zusammen.

### Artikel 15

#### Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien ermutigen die Seeschiffsunternehmen und die Seeschiffahrtseinrichtungen in beiden Hoheitsgebieten, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten.

territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment.

(5) The Contracting Parties reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold one of the travel documents contemplated in Article 11.

(6) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any person having entered the territory of the other Contracting Party holding one of the travel documents specified in Article 11 (1) and issued by the first Contracting Party.

(7) The staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party and the members of the crew of the vessels of that Contracting Party shall be entitled, while complying with the domestic legislation in force in the territory of stay, to contact one another or to meet.

(8) Notwithstanding the provisions of Article 12(1) to 12(7), the domestic legislation of the Contracting Parties governing the entry, stay and departure of foreigners shall remain unaffected.

### Article 13

#### Incidents at Sea

(1) If a vessel of either Contracting Party is shipwrecked, suffers average, runs aground or otherwise gets into distress while in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of the latter Contracting Party shall grant the members of the crew, the passengers and the vessel and her cargo the same protection and assistance as vessels flying its own flag.

(2) The maritime casualties contemplated in Article 13(1) shall be investigated by either Contracting Party whenever a person has been killed in such casualty, when a vessel has sunk or has been abandoned, or when such investigation is otherwise in the public interest. Either Contracting Party shall designate the competent authority vis-à-vis the other Contracting Party. The results of such investigations shall be transmitted as soon as possible to the competent authority of the other Contracting Party.

(3) In the event of a maritime casualty within the meaning of Article 13(1) either Contracting Party shall refrain from levying import duties, including excise duties, on cargo, equipment, materials, provisions and other appurtenances unless such articles are used or consumed in the territory of the Contracting Party concerned. The competent customs branch office shall immediately be informed without delay of the maritime casualty. The conditions concerning temporary warehousing, free of import duties, of the goods concerned shall be agreed upon.

### Article 14

#### Consultations

(1) In order to ensure the effective implementation of this Agreement, a Joint Maritime Committee, shall be established consisting of representatives of the competent maritime authorities and the experts designated by the Contracting Parties.

(2) The said Committee shall meet, as the occasion arises, at the request of either Contracting Party, which request may specify a definite date for such meeting. However, the Committee shall meet not later than 3 months after the date of such request.

### Article 15

#### Co-operation

The Contracting Parties shall encourage the shipping companies and the maritime institutions in either territory to seek and develop forms of co-operation. This shall apply, in particular, to technical matters and the training of specialists.

**Artikel 16****Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Südafrika veranlaßt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

**Artikel 17****Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem jede Vertragspartei der anderen auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt hat, daß die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Tag des Inkrafttretens ist der Tag der letzten Notifikation.

**Artikel 18****Beilegung von Streitigkeiten**

Eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird einvernehmlich durch Konsultationen oder Verhandlungen beigelegt.

**Artikel 19****Änderung des Abkommens**

Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen Notenwechsel der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege geändert werden. Diese Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem jede Vertragspartei der anderen schriftlich mitgeteilt hat, daß die für die Durchführung notwendigen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Tag des Inkrafttretens ist der Tag der letzten Notifikation.

**Artikel 20****Geltungsdauer**

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft; es kann jedoch von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Kapstadt am 10. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Werner Hoyer

Für die Regierung der Republik Südafrika  
For the Government of the Republic of South Africa  
Maharaj

**Article 16****Registration**

Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by the Government of the Republic of South Africa immediately following its entry into force. The Government of the Federal Republic of Germany shall be informed of registration, and the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat.

**Article 17****Entry into Force**

This Agreement shall enter into force on the date on which each Contracting Party has notified the other in writing through the diplomatic channel of its compliance with the constitutional requirements necessary for the implementation of this Agreement. The date of entry into force shall be the date of the last notification.

**Article 18****Settlements of Disputes**

Any dispute between the Contracting Parties arising out of the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled amicably through consultation or negotiation.

**Article 19****Amendment of the Agreement**

This Agreement may be amended at any time by mutual consent of the Contracting Parties through an exchange of notes between the Contracting Parties through the diplomatic channel. Such an amendment shall enter into force on the date on which each Contracting Party has notified the other in writing of its compliance with its constitutional requirements necessary for the implementation thereof. The date of entry into force shall be the date of the final notification.

**Article 20****Duration**

This Agreement shall remain in force for an unlimited period but may be terminated by either Contracting Party giving six months written notice in advance through the diplomatic channel of its intention to terminate this Agreement.

Done at Cape Town on this tenth day of March Nineteen Hundred and Ninety Eight, in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland

Pretoria, 13. April 1999

### Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Südafrika unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt eine Anwendungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika zu Artikel 11 Absatz 1 und 2 des vorgenannten Abkommens vorzuschlagen, die den folgenden Wortlaut haben soll:

1. Für die Republik Südafrika ist gültiges Reisedokument im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens nur der Reisepaß.
2. Sollte die Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Abkommens als Reisedokument ein Seefahrtbuch im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 einführen, findet Artikel 11 Absatz 2 Anwendung.
3. Diese Anwendungsvereinbarung und das eingangs genannte Abkommen sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Südafrika mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Südafrika zum Ausdruck bringende Verbalnote eine Anwendungsvereinbarung zum eingangs genannten Abkommen vom 10. März 1998 bilden, die gemeinsam mit diesem Abkommen in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Südafrika erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das  
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Südafrika  
Pretoria

*(Übersetzung)*

Embassy of the  
Federal Republic of Germany

Pretoria, 13<sup>th</sup> April 1999

### **Note Verbale**

The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Department of Foreign Affairs of the Republic of South Africa and has the honour to refer to the Agreement of 10 March 1998 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of South Africa regarding Maritime Shipping, and to propose that an Arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of South Africa concerning the application of Article 11 (1) and (2) of the aforementioned Agreement be concluded, to read as follows:

1. In respect of the Republic of South Africa, a valid travel document within the meaning of Article 11 (2) of the Agreement shall be the passport only.
2. Should the Republic of South Africa introduce a seaman's book within the meaning of Article 11 (1) as a travel document at a later date, after the entry into force of the Agreement, Article 11 (2) shall apply.
3. This Arrangement and the Agreement mentioned above shall be interpreted and applied as one agreement.
4. This Arrangement shall be concluded in the German and English languages, both texts being equally authentic.

If the Government of the Republic of South Africa agrees to the proposal made by the Government of the Federal Republic of Germany, this Note Verbale and the Note Verbale in reply thereto expressing the agreement of the Government of South Africa shall constitute an Arrangement concerning the application of the aforementioned Agreement of 10 March 1998, which Arrangement shall enter into force together with the Agreement.

The Embassy of the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Department of Foreign Affairs of the Republic of South Africa the assurance of its highest consideration.

Department of Foreign Affairs  
Union Buildings  
Route OA30  
Room 191b UB  
Pretoria

Department  
of Foreign Affairs

Pretoria, 31 August 1999

The Department of Foreign Affairs present its compliments to the Embassy of the Federal Republic of Germany and has the honour to refer to its Note Verbale 65/99 of 13 April 1999 regarding the proposed Arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of South Africa concerning the application of Article 11(1) and 11(2) of the Maritime Shipping Agreement of 10 March 1998.

The Department wishes to inform the Embassy that the Government of the Republic of South Africa agrees to the proposal of the Government of the Federal Republic of Germany that an Arrangement concerning Articles 11(1) and (2) should read as follows:

- “1. In respect of the Republic of South Africa, a valid travel document within the meaning of Article 11(2) of the Agreement shall be the passport only.
2. Should the Republic of South Africa introduce a seaman’s book within the meaning of Article 11(1) as a travel document at a later date, after the entry into force of the Agreement, Article 11(2) shall apply.
3. This Arrangement and the Agreement mentioned above shall be interpreted and applied as one agreement.
4. This Arrangement shall be concluded in the German and English languages, both texts being equally authentic.”

The Department would also like to take the opportunity of informing the German Embassy that the Republic of South Africa’s constitutional requirements for the implementation of the Agreement were complied with on the date of signature on 10 March 1998. The Department would wish to enquire whether the German constitutional requirements have been complied with, in order to ascertain the date of entry into force in accordance with Article 17 of the signed Agreement.

The Department of Foreign Affairs avails itself of this opportunity to renew to the Embassy of the Federal Republic of Germany the assurance of its highest consideration.

*(Übersetzung)*

Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten

Pretoria, 31. August 1999

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, gegenüber der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bezug zu nehmen auf seine Verbalnote 65/99 vom 13. April 1999 über die vorgeschlagene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Seeverkehrsabkommens vom 10. März 1998.

Das Ministerium möchte die Botschaft davon unterrichten, dass die Regierung der Republik Südafrika dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zustimmt, nach dem die Vereinbarung über Artikel 11 Absatz 1 und 2 folgendermaßen lautet:

- „1. Für die Republik Südafrika ist gültiges Reisedokument im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens nur der Reisepass.
2. Sollte die Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Abkommens als Reisedokument ein Seefahrtbuch im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 einführen, findet Artikel 11 Absatz 2 Anwendung.
3. Diese Vereinbarung und das eingangs genannte Abkommen sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Das Ministerium möchte diese Gelegenheit auch dazu nutzen, die Deutsche Botschaft davon in Kenntnis zu setzen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen Südafrikas für das Inkrafttreten des Abkommens seit dem Tage der Unterzeichnung, dem 10. März 1998, erfüllt sind. Das Ministerium würde gerne erfahren, ob die deutschen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um gemäß Artikel 17 des unterzeichneten Abkommens den Tag des Inkrafttretens festlegen zu können.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlass, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

## Denkschrift zum Abkommen

### A. Allgemeines

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt ist am 10. März 1998 in Kapstadt unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schifffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des Weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung Südafrikas ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Auch das Abkommen mit Südafrika wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

### B. Besonderes

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „zuständige Seeschifffahrtsbehörde“, „Vertragsparteien“, „Besatzungsmitglied“, „Fahrgast“, „Seeschifffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“, „Schiff einer Vertragspartei“.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 stellt klar, dass das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften nicht berührt.

Absatz 2 stellt klar, dass sich keine Bestimmung dieses Abkommens nachteilig auf Rechte und Verpflichtungen aus einem zwischen der Republik Südafrika und der EU und deren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen über bilateralen Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit auswirkt.

#### Zu Artikel 3

Absatz 1 räumt den Schiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am gegenseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art zu unterlassen, die die Seeschifffahrtsinteressen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

#### Zu Artikel 4

Artikel 4 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, Verzögerungen bei den Liegezeiten und in der Abfertigung zu vermeiden, um so die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern.

#### Zu Artikel 5

Artikel 5 räumt den Schiffen die Inländergleichbehandlung in den Häfen und Hoheitsgewässern der jeweils anderen Vertragspartei ein.

#### Zu Artikel 6

Artikel 6 Abs. 1 räumt den Seeschifffahrtsunternehmen das Recht auf Einrichtung von Vertretungsbüros sowie das Recht auf Ausübung von Agenturleistungen im jeweils anderen Land ein.

Absatz 2 räumt den Unternehmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Kapitalbeteiligung an Unternehmen und die Beteiligung an der Gründung von Joint Ventures ein.

Absatz 3 räumt das Recht auf Ausübung bestimmter Tätigkeiten ein.

#### Zu Artikel 7

Artikel 7 räumt das Recht zur freien Verwendung und zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

#### Zu Artikel 8

Artikel 8 zählt die Ausnahmen auf, die vom Regelungsbe- reich des Abkommens ausgeschlossen sind.

#### Zu Artikel 9

Artikel 9 Abs. 1 regelt, dass die Schiffe einer Vertragspartei sowie deren Besatzungsmitglieder während ihres Aufenthalts in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren einschlägigen Gesetze und Bestimmungen einzuhalten haben.

Absatz 2 verdeutlicht, dass Fahrgäste und Versender von Gütern die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Ausreise der Fahrgäste und Besatzungen sowie Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Gütern einzuhalten haben.

#### Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 und 2 regelt die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere und Schiffsmeßpapiere.

#### Zu Artikel 11

Artikel 11 Abs. 1 regelt die gegenseitige Anerkennung der Reisedokumente und gesteht den Seeleuten der Vertragsparteien, die im Besitz eines ordnungsgemäß aus-

gestellten Reisedokumentes sind, die in Artikel 12 aufgeführten Rechte zu. Absatz 1 regelt ebenfalls die Anerkennung von Reisedokumenten nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Absatz 2 definiert den Begriff Reisedokument.

Absatz 3 regelt, dass für Besatzungsmitglieder aus Drittländern als Reisedokument die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten Dokumente gelten. Sie müssen den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien für die Anerkennung als Pass oder Passersatzpapier genügen.

#### Zu Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 bis 3 regelt die Bedingungen im Hafenstaat für den Landgang, den Schiffwechsel und für die Heimreise der Besatzungsmitglieder.

Absatz 4 räumt erkrankten Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit des Krankenhausaufenthalts im Hafenstaat ein.

Nach Absatz 5 behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verwehren.

Absatz 6 verpflichtet die Vertragsparteien zur formlosen Rückübernahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

Nach Absatz 7 sind die Bediensteten der Diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei berechtigt, miteinander Kontakt aufzunehmen.

Absatz 8 stellt klar, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 7 die Regelungen des Ausländerrechts unberührt bleiben.

#### Zu Artikel 13

Artikel 13 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit für die Vertragsparteien, im Falle der Eröffnung eines Seeunfalluntersuchungsverfahrens zusammenzuarbeiten.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

#### Zu Artikel 14

Artikel 14 Abs. 1 regelt die Bildung eines „Gemischten Seeschiffahrtsausschusses“.

Absatz 2 regelt das Zusammentreten des Ausschusses.

#### Zu Artikel 15

Artikel 15 ermutigt die Schiffahrtsunternehmen zur Zusammenarbeit in technischen und Ausbildungsfragen.

#### Zu Artikel 16

Artikel 16 sieht die Registrierung des Abkommens bei den Vereinten Nationen vor.

#### Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

#### Zu Artikel 18

Artikel 18 regelt die Behandlung von Streitigkeiten.

#### Zu Artikel 19

Artikel 19 regelt eventuelle Änderungen des Abkommens und deren Inkrafttreten.

#### Zu Artikel 20

Artikel 20 legt die Geltungsdauer des Abkommens auf unbestimmte Zeit fest.

#### Zur Anwendungsvereinbarung

In der Anwendungsvereinbarung wird geregelt, dass für die Republik Südafrika abweichend von Artikel 11 Abs. 2 nur der Reisepass das gültige Reisedokument ist.





